

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992
zu dem Europäischen Übereinkommen
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

A. Zielsetzung

Mit dem Änderungsprotokoll soll das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen an die Weiterentwicklung der Tierhaltung angepaßt werden. Sein Anwendungsbereich soll im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Entwicklungen in den Tierhaltungsmethoden, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, sowie auf das Töten von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb erweitert werden.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Änderungsprotokolls zum Übereinkommen geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet, da die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung bereits Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) – 723 02 – Ti 128/93

Bonn, den 21. Juli 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz

**zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992
zu dem Europäischen Übereinkommen
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 10. Juni 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird zugestimmt. Das Änderungsprotokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel 7 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Änderungsprotokoll zum Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel 7 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausübung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet, da die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung bereits Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland sind. Es sind daher auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

**Änderungsprotokoll
zu dem Europäischen Übereinkommen
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

**Protocol of amendment
to the European Convention
for the Protection of Animals kept for Farming Purposes**

**Protocole d'amendement
à la Convention européenne
sur la protection des animaux dans les élevages**

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, and the European Economic Community, signatory hereto,

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et la Communauté économique européenne, signataires du présent Protocole d'amendement,

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die dieses Änderungsprotokoll unterzeichnen –

Having regard to the European Convention for the Protection of Animals kept for Farming Purposes of 10 March 1976, hereinafter called "the Convention";

Vu la Convention européenne sur la protection des animaux dans les élevages, du 10 mars 1976, ci-après dénommée «la Convention»;

im Hinblick auf das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet;

Considering that it is desirable to extend explicitly the scope of the Convention to apply also to certain aspects of developments in animal husbandry techniques, in particular in respect of biotechnology, and to the killing of animals on the farm and, at the same time to adapt some provisions of the Convention to the evolving situation in respect of animal husbandry,

Considérant qu'il est souhaitable d'élargir explicitement le champ d'application de la Convention à certains aspects des développements dans les méthodes d'élevage des animaux, en particulier en matière de biotechnologie, et au sacrifice des animaux à la ferme, et en même temps d'adapter certaines dispositions de la Convention à la situation évolutive en matière d'élevage d'animaux,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, den Anwendungsbereich des Übereinkommens ausdrücklich auf bestimmte Aspekte der Entwicklungen in den Tierhaltungsmethoden, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, sowie auf das Töten von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb zu erweitern und gleichzeitig einige Bestimmungen des Übereinkommens an die Weiterentwicklung in der Tierhaltung anzupassen –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article 1

Article 1 of the Convention shall be amended to read:

"This Convention shall apply to the breeding, keeping, care and housing of animals and in particular to animals in intensive stock-farming systems. For the purposes of this Convention 'animals' shall mean animals bred or kept for the production of food, wool, skin or fur, or for other farming purposes, including animals produced as a result of genetic modifications or novel genetic combinations. 'Intensive stock farming' systems shall mean husbandry methods in which animals are kept in such numbers or density, or in such conditions, or at such production levels, that their health and wel-

Article 1^{er}

L'article 1^{er} de la Convention est amendé comme suit:

«La présente Convention s'applique à l'élevage, à la détention, aux soins et au logement des animaux, en particulier dans les systèmes d'élevage intensif. Au sens de la présente Convention, on entend par «animaux» ceux qui sont élevés ou gardés pour la production de denrées alimentaires, de laine, de peaux ou fourrures, ou à d'autres fins agricoles, y compris les animaux résultant de modifications génétiques ou de nouvelles combinaisons génétiques. On entend par «systèmes d'élevage intensif» les méthodes d'élevage dans lesquelles les animaux sont détenus en tel nombre, ou en

Artikel 1

Artikel 1 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„Dieses Übereinkommen bezieht sich auf die Zucht, Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, insbesondere von Tieren in Intensivhaltungssystemen. „Tiere“ im Sinne dieses Übereinkommens sind Tiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden, einschließlich der Tiere, die das Ergebnis genetischer Veränderungen oder neuartiger genetischer Kombinationen sind. „Intensivhaltungssysteme“ sind Tierhaltungsmethoden, bei denen Tiere in solcher Zahl, auf solch engem Raum, unter

fare depend upon frequent human attention."

Article 2

A new Article 3 shall be inserted in the Convention, which reads as follows:

"Natural or artificial breeding or breeding procedures which cause or are likely to cause suffering or injury to any of the animals involved shall not be practised; no animal shall be kept for farming purposes unless it can be reasonably expected, on the basis of its phenotype or genotype, that it can be kept without detrimental effects on its health or welfare."

Article 3

Article 3 of the Convention shall be re-numbered Article 3^{bis}.

Article 4

Article 6 of the Convention shall be amended to read:

"No animal shall be provided with food or liquid in a manner, nor shall such food or liquid contain any substance, which may cause unnecessary suffering or injury.

No other substance with the exception of those given for therapeutic or prophylactic purposes shall be administered to an animal unless it has been demonstrated by scientific studies of animal welfare or established experience that the effect of the substance is not detrimental to the health or welfare of the animal."

Article 5

Article 7 of the Convention shall be amended to read:

"1 The condition and state of health and welfare of animals shall be thoroughly inspected at intervals sufficient to avoid unnecessary suffering and in the case of animals kept in intensive stock-farming systems at least once a day.

2 When an animal is to be killed on the farm, this shall be done competently and in any case without causing unnecessary pain or distress to the animal or to other animals.

3 Technical equipment used in intensive stock-farming systems shall be thoroughly inspected at least once a day, and any defect discovered shall be remedied with the least possible delay. When a defect cannot be remedied forthwith, all temporary measures necessary to safeguard the

telle densité, ou dans de telles conditions, ou en vue de tels taux de production que leur santé et leur bien-être dépendent des fréquentes attentions de l'homme."

Article 2

Un nouvel article 3 est inséré dans la Convention, libellé comme suit:

«L'élevage naturel ou artificiel, ou les procédures d'élevage qui causent ou sont susceptibles de causer des souffrances ou des dommages à tout animal en cause ne doivent pas être pratiqués; aucun animal ne doit être gardé à des fins d'élevage à moins que l'on puisse raisonnablement s'attendre, sur la base de son phénotype ou de son génotype, à ce que cet animal puisse être gardé sans qu'il puisse y avoir d'effets néfastes sur sa santé ou son bien-être.»

Article 3

L'article 3 de la Convention est renuméroté article 3^{bis}.

Article 4

L'article 6 de la Convention est amendé comme suit:

«Aucun animal ne doit être alimenté de telle sorte qu'il en résulte des souffrances ou des dommages inutiles et son alimentation ne doit pas contenir de substances qui puissent lui causer des souffrances ou des dommages inutiles.

Aucune autre substance, à l'exception des substances administrées à des fins thérapeutiques ou prophylactiques, ne doit être administrée à un animal à moins qu'il n'ait été démontré par des études scientifiques du bien-être des animaux ou sur la base d'une expérience établie que l'effet de la substance n'est pas contraire à sa santé ou à son bien-être.»

Article 5

L'article 7 de la Convention est amendé comme suit:

«1 La condition et l'état de santé et de bien-être de l'animal doivent faire l'objet d'une inspection approfondie à des intervalles suffisants pour éviter des souffrances inutiles, soit au moins une fois par jour dans le cas d'animaux gardés dans des systèmes d'élevage intensif.

2 Lorsqu'un animal doit être sacrifié à la ferme, le sacrifice doit être fait avec compétence et, dans tous les cas, sans causer de souffrances ou de détresse inutiles à l'animal ou aux autres animaux.

3 Les installations techniques dans les systèmes d'élevage intensif doivent faire l'objet, au moins une fois par jour, d'une inspection approfondie et tout défaut constaté doit être éliminé dans les délais les plus courts. Lorsqu'un défaut ne peut être éliminé sur-le-champ, toutes les mesures tem-

solchen Bedingungen oder auf solchem Produktionsniveau gehalten werden, daß ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden von häufigen Kontrollen durch den Menschen abhängen."

Artikel 2

In das Übereinkommen wird ein neuer Artikel 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Natürliche oder künstliche Zucht oder Zuchtmethoden, bei denen einem der beteiligten Tiere Leiden oder Schäden zugefügt werden oder zugefügt werden können, dürfen nicht durchgeführt oder angewendet werden; ein Tier darf in landwirtschaftlichen Tierhaltungen nur gehalten werden, wenn auf der Grundlage seines Phänotyps oder seines Genotyps eine begründete Aussicht besteht, daß das Tier ohne schädliche Auswirkungen auf seine Gesundheit oder sein Wohlbefinden gehalten werden kann.“

Artikel 3

Artikel 3 des Übereinkommens wird Artikel 3^{bis}.

Artikel 4

Artikel 6 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„Ein Tier darf nicht so ernährt werden, daß ihm vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, und die Nahrung darf keine Stoffe enthalten, die vermeidbare Leiden oder Schäden verursachen.

Einem Tier darf kein anderer Stoff – ausgenommen die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken verabreichten Stoffe – verabreicht werden, sofern nicht anhand wissenschaftlicher Untersuchungen über das Wohlbefinden der Tiere oder feststehender Erfahrungen nachgewiesen worden ist, daß die Wirkung des Stoffes der Gesundheit oder dem Wohlbefinden des Tieres nicht schadet.“

Artikel 5

Artikel 7 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„(1) Das Befinden der Tiere sowie ihr Zustand in Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden sind in ausreichenden Zeitabständen gründlich zu prüfen, um ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen, d. h. bei Tieren in Intensivhaltungssystemen mindestens einmal täglich.

(2) Wird ein Tier in einem landwirtschaftlichen Betrieb getötet, so muß dies sachkundig und auf jeden Fall so geschehen, daß bei diesem oder anderen Tieren keine vermeidbaren Leiden oder Ängste auftreten.

(3) Die technischen Einrichtungen von Intensivhaltungssystemen sind mindestens einmal täglich gründlich zu prüfen; jeder festgestellte Mangel ist möglichst unverzüglich zu beheben. Kann ein Mangel nicht sogleich behoben werden, so sind umgehend die zur Wahrung der Gesundheit und

health and welfare of the animals shall be taken immediately."

poraires nécessaires pour préserver la santé et le bien-être des animaux doivent être prises immédiatement."

des Wohlbefindens der Tiere notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen."

Article 6

1 This Protocol of amendment shall be open for signature by the member States of the Council of Europe which have signed or acceded to the Convention, and by the European Economic Community, which may become Parties to this Protocol of amendment by:

a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval, or

b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2 No member State of the Council of Europe shall sign without reservation as to ratification, acceptance or approval, or deposit an instrument of ratification, acceptance or approval, unless it is already or becomes simultaneously a Party to the Convention.

3 Any State not a member of the Council which has acceded to the Convention may also accede to this Protocol of amendment.

4 Instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 7

This Protocol of amendment shall enter into force on the first day of the month following the date on which all the Parties to the Convention have become Parties to this Protocol of amendment in accordance with the provisions of Article 6.

Article 8

From the date of its entry into force, this Protocol of amendment shall form an integral part of the Convention.

Article 9

No reservation may be made in respect of the provisions of this Protocol.

Article 10

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, any State which has acceded to the Convention and the European Economic Community, of:

a any signature of this Protocol of amendment;

b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

Article 6

1 Le présent Protocole d'amendement est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe ayant signé ou ayant adhéré à la Convention, et à celle de la Communauté économique européenne, qui peuvent devenir Parties au présent Protocole d'amendement par:

a signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, ou

b signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2 Un Etat membre du Conseil de l'Europe ne peut signer sans réserve de ratification, d'acceptation, d'approbation ou déposer un instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation s'il n'est pas déjà ou s'il ne devient pas simultanément Partie à la Convention.

3 Tout Etat non membre du Conseil qui a adhéré à la Convention peut également adhérer au présent Protocole d'amendement.

4 Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 7

Le présent Protocole d'amendement entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit la date à laquelle toutes les Parties à la Convention seront devenues Parties au présent Protocole d'amendement, conformément aux dispositions de l'article 6.

Article 8

A partir de sa date d'entrée en vigueur, le présent Protocole d'amendement sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention.

Article 9

Aucune réserve ne peut être faite eu égard aux dispositions de ce Protocole.

Article 10

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à tout Etat ayant adhéré à la Convention ainsi qu'à la Communauté économique européenne:

a toute signature du présent Protocole d'amendement;

b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

Artikel 6

(1) Dieses Änderungsprotokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf; sie können Vertragsparteien dieses Änderungsprotokolls werden,

a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder

b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Ein Mitgliedstaat des Europarats kann nicht ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn er nicht bereits Vertragspartei des Übereinkommens ist oder dies gleichzeitig wird.

(3) Jeder Staat, der nicht Mitglied des Rates ist und der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann auch diesem Änderungsprotokoll beitreten.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 7

Dieses Änderungsprotokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 6 Vertragsparteien dieses Änderungsprotokolls geworden sind.

Artikel 8

Vom Tag seines Inkrafttretens an ist dieses Änderungsprotokoll Bestandteil des Übereinkommens.

Artikel 9

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 10

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

a) jede Unterzeichnung dieses Änderungsprotokolls;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

- | | | |
|---|--|---|
| c the date of entry into force of this Protocol of amendment, in accordance with Article 7; | c la date d'entrée en vigueur du présent Protocole d'amendement, conformément à son article 7; | c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsprotokolls nach Artikel 7; |
| d any other act, declaration, notification or communication relating to this Protocol of amendment. | d tout autre acte, déclaration, notification ou communication ayant trait au présent Protocole d'amendement. | d) jede andere Handlung, Erklärung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Änderungsprotokoll. |

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Änderungsprotokoll unterschrieben.

Done at Strasbourg, this 6th day of February 1992, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to any other Contracting State to the Convention and to the European Economic Community.

Fait à Strasbourg, le 6 février 1992, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats contractants à la Convention et à la Communauté économique européenne.

Geschehen zu Straßburg am 6. Februar 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zum Änderungsprotokoll zu dem Übereinkommen

I. Allgemeines

Das Komitee der Ministerbeauftragten des Europarates hat in seiner 465. Sitzung am 15. November 1991 ein vom Ständigen Ausschuß nach Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vorbereitetes Protokoll zur Änderung des Übereinkommens genehmigt. Das Änderungsprotokoll liegt seit dem 6. Februar 1992 zur Zeichnung durch die Vertragsparteien auf. Es ist inzwischen von Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Portugal und Zypern gezeichnet worden; Finnland, Norwegen und Schweden sind Vertragsparteien. Einen Monat, nachdem alle Vertragsparteien des Übereinkommens durch Unterzeichnung, Annahme, Genehmigung oder Ratifizierung Vertragsparteien des Änderungsprotokolls geworden sind, tritt es völkerrechtlich in Kraft.

Gemäß Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung vom 2. Juni 1969 (Niederschrift über die Sitzung des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode S. 13708) sowie des Bundesrates vom 9. Juli 1971 (Drucksache 278/71 [Beschluß] S. 10), internationale und innergemeinschaftliche Anstrengungen zur Schaffung von Tierschutz-Übereinkommen zu unterstützen, ist es ein besonderes Anliegen der Bundesrepublik Deutschland, das Änderungsprotokoll zum Übereinkommen alsbald zu ratifizieren.

Mit dem Änderungsprotokoll soll das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen an die Weiterentwicklung in der Tierhaltung angepaßt werden. Sein Anwendungsbereich soll auf bestimmte Aspekte der Entwicklungen in den Tierhaltungsmethoden, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, sowie auf das Töten von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb erweitert werden.

Das Änderungsprotokoll zum Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechtes in den Mitgliedstaaten des Europarates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

II. Besonderes (zu den einzelnen Artikeln des Änderungsprotokolls)

1. Artikel 1 legt den Anwendungsbereich des Übereinkommens fest. Er wird erweitert auf den Bereich der Zucht, die sowohl konventionelle Zuchtverfahren als auch Eingriffe und Manipulationen am genetischen Material umfaßt. Weiterhin wird die Begriffsbestimmung der „Intensivhaltungssysteme“ ergänzt. Danach werden zusätzlich solche Haltungsformen in die Definition einbezogen, die zwar keinen höheren Technisierungsgrad aufweisen, in denen aber Tiere in solch hohen Besatzdichten oder auf solch hohem Produktionsniveau gehalten werden, daß sie von häufigen Kontrollen durch den Menschen abhängig sind.
2. Nach Artikel 2 wird ein neuer Artikel 3 in das Übereinkommen aufgenommen. Er enthält Bestimmungen über die Zucht. Der Grundsatz des Artikels, das Verbot

der Zucht oder Zuchtmethoden, die zu vorhersehbaren Leiden oder Schäden bei den beteiligten Tieren führen oder führen können, ist hinsichtlich der Nachzucht in § 11b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022), enthalten. Der Schutz der Elterntiere ist im Grundsatz in der Maßgabe des § 1 des Tierschutzgesetzes enthalten, daß niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.

3. Artikel 4 ergänzt den Artikel 6 des Übereinkommens, in dem vorgeschrieben ist, daß dem Tier durch die Art der Ernährung oder die in der Nahrung enthaltenen Stoffe keine vermeidbaren Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. Zusätzlich dürfen dem Tier nur solche Stoffe zu anderen Zwecken als der Therapie oder Prophylaxe verabreicht werden, die sich aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder feststehender Tatsachen als unbedenklich für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere erwiesen haben. Entsprechende Regelungen sind im Tierschutzgesetz enthalten. Nach § 3 Nr. 9 ist es verboten, einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, und nach § 3 Nr. 10 darf einem Tier kein Futter dargereicht werden, das ihm erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet. Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muß dieses nach § 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes unter anderem seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren und pflegen. Im übrigen gilt auch hier § 1 des Tierschutzgesetzes.
4. Durch Artikel 5 wird Artikel 7 des Übereinkommens geändert. In den Absatz 1 wird aufgenommen, daß bei der Kontrolle der Tiere nicht nur Befinden und Gesundheitszustand, sondern auch der Zustand in bezug auf ihr Wohlbefinden zu prüfen ist. Das Erfordernis, auch das Wohlbefinden der Tiere zu beachten, entspricht dem in § 1 festgelegten Grundsatz des Tierschutzgesetzes, Leben und Wohlbefinden des Tieres zu schützen. Der neu aufgenommene Absatz 2 regelt das Töten von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb. Er schreibt vor, daß dies sachkundig und unter Vermeidung von Leiden und Ängsten zu erfolgen hat. Im Grundsatz stimmt diese Vorschrift mit dem § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes überein, wonach ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden darf. Ein Wirbeltier darf nur töten, wer die hierzu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Darüber hinaus wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in § 4b Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes ermächtigt, bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden.

In Absatz 3 Satz 2 wird ergänzt, daß vorübergehende Maßnahmen bei nicht sogleich behebbaren Mängeln in den technischen Einrichtungen von Intensivhaltungssystemen nicht nur zur Wahrung des Wohlbefindens, sondern auch der Gesundheit der Tiere zu treffen sind.

5. Artikel 6, 7, 8, 9 und 10 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen über Unterzeichnung, Ratifizierung, Beitritt, Inkrafttreten sowie Mitteilungspflicht des Generalsekretärs des Europarates. Vorbehalte in bezug auf einzelne Bestimmungen des Änderungsprotokolls können nach Artikel 9 nicht eingelegt werden.

Erläuternder Bericht zum Änderungsprotokoll

Am 6. Februar 1992 zur Unterzeichnung aufgelegtes
Übereinkommen

(Übersetzung)

Einleitung

1. Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde am 10. März 1976 zur Unterzeichnung aufgelegt. Es trat am 10. September 1978 in Kraft.
2. Ein Ständiger Ausschuß von Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens ist für die Erarbeitung und Annahme der Empfehlungen an die Vertragsparteien verantwortlich, die genaue Bestimmungen für die Durchführung der in Kapitel I des Übereinkommens dargelegten Grundsätze auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse über die verschiedenen Tierarten enthalten.
3. Im Laufe seiner Arbeit stellte der Ständige Ausschuß einige Tierschutzprobleme fest, auf die das Übereinkommen nicht ausdrücklich eingeht.
4. Um sicherzustellen, daß sämtliche Vertragsparteien die Befugnis des Ständigen Ausschusses, die von ihm festgestellten Probleme in seinen Empfehlungen zu behandeln, anerkennen können, kam der Ständige Ausschuß gemäß Artikel 13 des Übereinkommens überein, dem Ministerkomitee Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens zu unterbreiten.
5. Der Entwurf des Änderungsprotokolls wurde am 24. Mai 1991 vom Ständigen Ausschuß gebilligt und dem Ministerkomitee vorgelegt.
6. Das Ministerkomitee nahm das Änderungsprotokoll am 15. November 1991 an und beschloß, es am 6. Februar 1992 zur Unterzeichnung aufzulegen.

Allgemeine Betrachtungen

7. In seinem dem Ministerkomitee am 25. November 1988 vorgelegten 3. Bericht räumte der Ständige Ausschuß die wachsende Bedeutung der Entwicklungen im Bereich der Biotechnologie für den allgemeinen Tierschutz ein.
8. Nach weiteren Erörterungen kam der Ausschuß zu dem Schluß, daß die Biotechnologie sich rasch entwickle und sowohl positive als auch negative Aspekte für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren habe und daß es – da bisher keine spezifischen internationalen Abkommen vorlägen – höchst wünschenswert sei, diese Entwicklungen im Hinblick auf die Definition bestimmter Grundsätze für den Schutz von Tieren zu untersuchen, die biotechnologischen Eingriffen unterzogen wurden oder das Ergebnis solcher Eingriffe seien.
9. In bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere prüfte der Ständige Ausschuß, ob das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ihn zur Erarbeitung einer Empfehlung

zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor bestimmten Entwicklungen in der Biotechnologie ermächtigt.

10. Während Einigkeit darüber herrschte, daß der Ständige Ausschuß zur Erarbeitung von Empfehlungen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, an denen biotechnologische Eingriffe vorgenommen worden sind, berechtigt sei, konnten nicht alle Vertragsparteien die Befugnis des Ständigen Ausschusses, in seinen Empfehlungen sämtliche Aspekte der Biotechnologie im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zu behandeln, akzeptieren, solange das Übereinkommen keinen ausdrücklichen Hinweis auf dieses Thema enthalte.
 11. Angesichts dieser Sachlage kam der Ständige Ausschuß gemäß Artikel 13 des Übereinkommens überein, einen Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens zu formulieren und ihn dem Ministerkomitee zu unterbreiten.
 12. Während der Erarbeitung einer Empfehlung für Pelztier erörterte der Ständige Ausschuß die Tötung dieser Tiere, die in der Regel im Betrieb erfolgt. Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß es in den Stellungnahmen zu Artikel 1 des Übereinkommens im Erläuternden Bericht zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren (Straßburg 1979, ETS 102) heißt, daß vom Übereinkommen keine Pelztier außer Kaninchen erfaßt seien.
 13. Einige Vertragsparteien erklärten, sie könnten nicht akzeptieren, daß die Tötung von Pelztieren in den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen falle, wenn nicht ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Maßnahmen in das Übereinkommen aufgenommen werde.
 14. Der Ständige Ausschuß kam überein, daß das Übereinkommen in diesem Punkt ergänzt werden müsse.
 15. Dabei war sich der Ständige Ausschuß der Tatsache bewußt, daß die Bestimmungen des Protokolls als allgemeine Tierschutzgrundsätze konzipiert werden und Eingang in die allgemeinen Grundsätze finden sollten, die in den Artikeln 3 bis 7 des Übereinkommens enthalten sind, damit sie anschließend vom Ständigen Ausschuß in seinen Empfehlungen nach Artikel 9 dieses Übereinkommens ausgearbeitet werden könnten.
- Daher war der Ausschuß darauf bedacht, diese neuen Grundsätze so zu gestalten, daß sie weder die weitere Forschung behindern noch die Aspekte einschränken würden, die der Ausschuß in Zukunft prüfen könnte, sondern völlige Flexibilität bieten würden, um alle Gesundheits- und Tierschutzprobleme abzudecken,

die im Zusammenhang mit den verschiedenen Kategorien von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen auftreten könnten.

16. Beim Entwurf der Änderungen des Übereinkommens beschloß der Ständige Ausschuß eine Reihe kleiner Änderungen im Wortlaut der verschiedenen Bestimmungen, die diese dem Entwicklungsstand in der Tierhaltung situationsgerecht anpassen würden, ohne den Sinn der Bestimmungen zu verändern.

Stellungnahmen zu den Bestimmungen des Änderungsprotokolls

Artikel 1 des Protokolls

17. Um deutlich zu machen, daß das Übereinkommen sowohl die natürliche als auch die künstliche Zucht von Tieren umfaßt, kam der Ausschuß überein, daß Artikel 1 des Übereinkommens neu gefaßt, das Wort „Zucht“ eingefügt und – neben den im Rahmen des normalen Zuchtverfahrens erzeugten Tieren – ausdrücklich auch auf solche Tiere Bezug genommen werden sollte, die das Ergebnis von Modifikationen oder neuen Kombinationen genetischen Materials seien.
18. Der Ausschuß war der Ansicht, daß die frühere Definition des „modernen Intensivhaltungssystems“ überarbeitungsbedürftig sei, damit auch die Haltungsv erfahren berücksichtigt würden, die zwar ebenfalls intensiv seien, aber nicht unbedingt von technischen Einrichtungen abhingen oder die Unterbringung der Tiere in Ställen erforderten. Der Ausschuß wollte insbesondere alle Tiere aufnehmen, die in Systemen mit hohen Besatzdichten oder hohen Produktionsraten gehalten werden und daher häufiger Kontrollen bedürfen.

Artikel 2 des Protokolls

19. Um sicherzustellen, daß die neuen Zuchtbestimmungen in den Geltungsbereich des bestehenden Artikels 2 des Übereinkommens fallen, kam der Ausschuß überein, ihn als neuen Artikel 3 in das Übereinkommen aufzunehmen.
20. Im Lichte der Änderung des Artikels 1 des Übereinkommens war der Ausschuß der Auffassung, daß die Bestimmung nach dem neuen Artikel 3 nicht in Konflikt mit Versuchszüchtungen in Laboratorien komme.
21. Der Ausschuß betrachtete diese Bestimmung als Voraussetzung dafür, daß Zuchtprogramme so gestaltet sein müssen, daß vorhersehbare Leiden oder Schäden der Tiere – wie z. B. schwere Geburten oder bleibende Deformationen – vermieden werden. Der Ausschuß räumte ein, daß diese Bestimmung weder Züchtungen, die geringe oder kurzzeitige Leiden oder Schäden (z. B. natürliche Geburten, Embryotransplantationen) verursachen, noch Eingriffe wie Kaiserschnitte, die keine bleibenden Schäden verursachen, verhindere.
22. Der Ausschuß kam überein, daß die „begründete Aussicht“ im zweiten Teil des Satzes auf dem Phänotyp des jeweiligen Tieres basieren sollte. Das würde die gängige Praxis, Tiere unter ungünstigen Bedingungen zu halten, aus dem Geltungsbereich der Bestimmungen ausschließen, bis zufriedenstellende Alternativen entwickelt worden seien.

23. Zu den Worten „nur . . . , wenn . . . eine begründete Aussicht besteht“, merkte der Ausschuß an, daß diese oder ähnliche Formulierungen in den meisten nationalen Gesetzen zu finden seien und daß diese Worte im Kontext des Übereinkommens nahelegten, daß kein Züchter mit genetisch modifizierten Tiere züchten solle, wenn nicht im Lichte der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und/oder feststehenden Erfahrungen in bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz allgemein davon ausgegangen werden könne, daß die Tiere oder die durch diese Tiere erzeugten Tiere als Folge dieser Züchtung nicht leiden.

Ferner unterstrich der Ausschuß, daß diese Formulierung ihn nicht daran hindern werde, bei der Umsetzung dieses allgemeinen Grundsatzes in konkrete Empfehlungen präzisere Formulierungen zu wählen.

24. Die Bestimmung sei so abgefaßt worden, daß Tiere, die z. B. aus Embryotransplantationen oder genetischen Modifizierungsprozessen hervorgingen, ebenfalls erfaßt seien.

Artikel 4 des Protokolls

25. Der Ausschuß war der Ansicht, daß die gesundheits- und tierschutzgerechte Verabreichung von Stoffen bei Tieren aus therapeutischen oder prophylaktischen Gründen durch die Regelungen über Veterinärmedizin, die an anderer Stelle aufgeführt seien, in ausreichendem Maße erfaßt sei und keine Notwendigkeit bestehe, zusätzliche Schutzklauseln in das vorliegende Übereinkommen aufzunehmen.
26. Beim Entwurf dieser Bestimmung war sich der Ausschuß der Tatsache bewußt, daß Tieren möglicherweise nicht nur therapeutische Stoffe, sondern auch nicht-therapeutische Stoffe zu diagnostischen Zwecken verabreicht werden, um ihre Gesundheit oder Produktivität zu verbessern, ihre Identifizierung zu erleichtern usw. Der Ausschuß war allerdings der Auffassung, daß diese und andere Entwicklungen Gegenstand von Empfehlungen sein sollten, die auf der Basis des allgemeinen Grundsatzes in Artikel 4 des Protokolls erarbeitet werden könnten.

Folglich wurde die Ergänzung zu Artikel 6 des Übereinkommens so flexibel wie der bereits vorhandene Wortlaut dieses Artikels gestaltet.

27. Der Ausschuß führte aus, daß der Verabreichung neuer Substanzen bei Tieren wissenschaftliche Untersuchungen zum Tierschutz vorausgehen oder feststehende Erfahrungen zugrundeliegen müßten, die zeigten, daß sie keine schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit oder Wohlbefinden der Tiere hätten. Man kam überein, daß diese Bestimmung Spielraum für die Verabreichung von Tierarzneimitteln sowie von Substanzen zur tierschutzgerechten Tötung eines Tieres lasse.
28. Der Ausschuß war der Auffassung, daß nicht nur die Verfassung und der Gesundheitszustand der Tiere, sondern auch ihr Wohlbefinden überprüft werden müsse, und änderte Absatz 1 entsprechend.

Artikel 5 des Protokolls

29. Die Bestimmung des Absatzes 2 wurde so gestaltet, daß sie sowohl für Tiere gilt, die normalerweise im

Betrieb getötet werden (z. B. Pelztiere), als auch für Tiere, die ausnahmsweise im Betrieb getötet werden müssen (z. B. in Notfällen), jedoch nicht für Tiere, die der Landwirt nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachttieren (Straßburg 1979, ETS 102) für den eigenen Bedarf schlachtet.

30. Die Formulierung „im Betrieb“ soll sowohl die Betriebsgebäude als auch das Betriebsgelände umfassen.
31. Absatz 3 wurde dahingehend geändert, daß vorübergehende Maßnahmen getroffen werden müssen, um nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch die Gesundheit der Tiere zu schützen.

Artikel 6, 7, 8 und 10 des Protokolls

32. Diese Artikel entsprechen den vom Ministerrat angenommenen Muster-Schlußklauseln für Übereinkommen, die beim Europarat erarbeitet worden sind.

Artikel 9 des Protokolls

33. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um auszuschließen, daß eine Vertragspartei bei der Unterzeichnung oder Ratifizierung des Änderungsprotokolls einen Vorbehalt in bezug auf eine Bestimmung des Protokolls und damit einen indirekten Vorbehalt in bezug auf das Übereinkommen anbringt, sobald dieses einmal geändert worden ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat befürwortet das vorliegende Vertragsgesetz, mit dem die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Änderungsprotokolls zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen geschaffen werden.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei u. a. Vorschriften über die Ernährung von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Nach Artikel 6 des Übereinkommens in geänderter Fassung darf ein Tier nicht so ernährt werden, daß ihm vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, und die Nahrung darf keine Stoffe enthalten, die vermeidbare Leiden oder Schäden verursachen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das vor allem in Frankreich regional noch verbreitete sogenannte Gänsestopfen nicht in Einklang mit den Vorgaben des Übereinkommens zu bringen ist, da den Tieren durch das zwangsweise Einverleiben von Futtermitteln zu Mastzwecken vermeidbare Leiden oder Schäden zu-

gefügt werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend vorstellig zu werden und auf ein baldiges Ende des Gänsestopfens hinzuwirken.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die in Artikel 5 des Änderungsprotokolls vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen enthaltenen Forderungen

- mindestens einmal täglich Überprüfung des Befindens und des Zustandes in Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden von landwirtschaftlichen Tieren in Intensivhaltungssystemen,

- mindestens einmal täglich Überprüfung der technischen Einrichtungen von Intensivhaltungssystemen

in § 2 Tierschutzgesetz aufzunehmen, damit diese Forderungen auch bei den landwirtschaftlichen Tieren in Intensivhaltungssystemen vollzogen werden können, deren Haltung nicht durch Verordnung geregelt ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1:**

Die Bundesregierung würde es ebenso wie der Bundesrat begrüßen, wenn das in Deutschland bestehende Verbot, einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben (§ 3 Nr. 9 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 – BGBl. I S. 254), europaweit durchgesetzt würde.

Bereits 1974 war jedoch der Sachverständigenausschuß „Tierschutz“ beim Europarat nach Besichtigungen von Gänsehaltungs- und Verarbeitungsbetrieben in Frankreich und angesichts wissenschaftlicher Erkenntnisse zu dem Schluß gekommen, daß bei der bäuerlichen Stopfmast kein Zwang angewandt und auch keine Leiden oder Schäden bei den Gänsen hervorgerufen werden. Diese Auffassung wird von der EG-Kommission geteilt. Auch das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 7. Februar 1983 (ABl. EG Nr. C 68 vom 14. März 1983, S. 16) entschieden, daß das Mästen von Gänsen mit dem Ziel der Erzeugung von Gänseleberpastete nicht zu verbieten oder einzuschränken sei.

Die Bundesregierung kann sich dieser Bewertung nicht anschließen.

Sie hat dieses Thema auf der 26. Sitzung des auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzten Ständigen Ausschusses beim Europarat vom 8. bis 11. Juni 1993 erneut angesprochen.

Zu Nummer 2:

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat für die wichtigsten Bereiche der intensiven Nutztierhaltung, nämlich für Legehennen in Käfighaltung sowie Schweine und Kälber bei Stallhaltung, Rechtsverordnungen erlassen, mit denen den Bestimmungen des Artikels 7 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und des Artikels 5 des Änderungsprotokolls Genüge getan ist. Im Fall der Schweine- und Kälberhaltung wird sogar darüber hinausgehend eine zweimalige Kontrolle der Tiere pro Tag vorgeschrieben.

Aus rechtssystematischer Sicht stellt die Rechtsverordnung und nicht das Tierschutzgesetz den geeigneten Rahmen für eine solche Regelung dar. Für die in Intensivhaltungssystemen gehaltenen Nutztiere, für die bisher keine Haltungsverordnung vorliegt, bleibt es der nach Landesrecht zuständigen Behörde unbenommen, entsprechende Maßnahmen nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes anzuordnen.

Zu dem Vorschlag, § 2 des Tierschutzgesetzes zu ändern, sieht die Bundesregierung, nachdem der Bundesrat vor kurzem eine Initiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes eingebracht hat (Drucksache 93/92 – Beschluß), derzeit keinen Handlungsbedarf.

Auch in Zukunft wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beim Erlass neuer Haltungsverordnungen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens und des Änderungsprotokolls berücksichtigen.

